

**Bericht und Antrag** des nichtständigen Ausschusses Erhöhung der  
Wahlbeteiligung und Weiterentwicklung des Wahlrechts**Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher  
Vorschriften**

## I. Bericht

## 1.

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer 26. Sitzung am 24. August 2016 einen nichtständigen Ausschuss zur „Erhöhung der Wahlbeteiligung und Weiterentwicklung des Wahlrechts“ einstimmig eingesetzt.

Ausweislich des Einsetzungsbeschlusses hat der Ausschuss unter anderem die Aufgabe zu prüfen, ob und inwieweit die Notwendigkeit besteht, die Vorschriften über die Beschwerde gegen Entscheidungen des Wahlprüfungsgerichts zu konkretisieren (Ziffer 11 des Einsetzungsbeschlusses).

Der Ausschuss hat hierzu die Vorsitzende des Staatsgerichtshofs der Freien Hansestadt Bremen, Frau Ilsemarie Meyer, zu den Erfahrungen aus den Wahlprüfungsverfahren nach der Wahl zur 19. Bürgerschaft 2015 angehört. Er hat Stellungnahmen des Senators für Justiz und Verfassung zur konkreten Ausgestaltung des Wahlprüfungsverfahrens eingeholt; diese Anregungen sind in dem Entwurf zum Gesetz zur Änderung des Wahlgesetzes eingeflossen.

Der Landeswahlleiter hat demgegenüber in seiner Stellungnahme weitere Änderungen der §§ 38, 39 BremWahlG angeregt. Insbesondere sollte durch eine Änderung sichergestellt werden, dass eine Überprüfung beziehungsweise Nachzählung der Stimmzettel nur auf gerichtliche Anordnung zulässig sei und erst im Laufe eines Wahlprüfungsverfahrens durchgeführt werden könne. Der Ausschuss ist diesen Anregungen nicht gefolgt, sondern schlägt der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig vor, die in der Anlage niedergelegte Änderung des Bremischen Wahlgesetzes zu beschließen.

Weitere Änderungen im Wahlprüfungsverfahren hält der Ausschuss nicht für erforderlich. Insbesondere haben sich die über die jetzt vorgeschlagene Änderung der §§ 38, 39 WahlG hinausgehenden Anregungen, etwa das Recht der Akteneinsicht für bei der Wahl beteiligte Parteien und Wählervereinigungen auf Antrag beim Landeswahlleiter innerhalb der Einspruchsfrist, als nicht praktikabel erwiesen. Der Ausschuss teilt die Bedenken hinsichtlich einer Realisierbarkeit dieser sehr weitgehenden Akteneinsicht innerhalb einer relativ kurzen Frist. Der Ausschuss bittet deshalb die Bürgerschaft (Landtag), den weitergehenden Antrag der Fraktion der CDU mit der Drs. 19/746 abzulehnen.

Der Ausschuss hat sich ebenfalls mit einer Änderung des Wahlprüfungsverfahrens in Bremerhaven beschäftigt. Hier wurde in der Vergangenheit gerügt, dass die Stadtverordnetenversammlung nach der derzeitigen Rechtslage selbst die Einsprüche gegen die Wahl der Stadtverordnetenversammlung prüft. Der Ausschuss ist übereinstimmend der Auffassung, dass entsprechend der Regelung für den Landtag auch in der Stadt Bremerhaven die Überprüfung durch ein Wahlprüfungsgericht erfolgen soll. Er bittet die Bürgerschaft (Landtag), ent-

sprechend § 47 des Wahlgesetzes zu ändern. Mit der Annahme des Gesetzentwurfes hat sich der gleichlautende Antrag der Fraktion der FDP (Drs. 19/746) erledigt.

Schließlich hat der Ausschuss verschiedene Regelungen erwogen, die die bisherigen Transparenzpflichten des Parteiengesetzes ergänzen. Im Ergebnis nimmt er von einer Änderung Abstand, da der zu betreibende Aufwand für Parteien und mögliche Prüfungsinstanzen in keinem Verhältnis zum zu erwartenden Ergebnis steht.

2.

Zudem hatte der Ausschuss bereits in seinem Zwischenbericht vom 22. Januar 2018 (Drs. 19/1487) mehrheitlich der Bürgerschaft (Landtag) empfohlen, die Wahltermine zur Wahl des Europäischen Parlaments und der Bremischen Bürgerschaft zusammenzulegen und die Wahlen an einem Tag gemeinsam stattfinden zu lassen. Zwischenzeitlich hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat mit Schreiben vom 23. Mai 2018 mitgeteilt, dass die Bundesregierung als Wahltag für die Europawahl in Deutschland nach §§ 4, 7 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 16 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes Sonntag, den 26. Mai 2019, bestimmen wird. Vorangegangen ist der Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 22. Mai 2018, den Zeitraum von 23. bis 26. Mai 2019 als Zeitraum für die nächste Wahl zum Europäischen Parlament festzusetzen. Der Vorstand der Bürgerschaft (Landtag) hat deshalb mit Mitteilung vom 12. Juni 2018 (Drs. 19/1717) der Bürgerschaft mitgeteilt, dass als Tag zur Wahl der Bremischen Bürgerschaft ebenfalls der 26. Mai 2019 festgelegt wird.

Der Senator für Inneres hat mit Schreiben vom 31. Mai 2018 den Ausschuss gebeten, infolge dieser Zusammenlegung vorsorglich das Gesetz über das Verfahren beim Volksentscheid dahingehend zu ändern, dass für den Fall, dass der im Verfahren befindliche Volksentscheid über das Wahlrecht ebenfalls an diesem Tage stattfindet, die dort relevanten Unterlagen auch in Leichter Sprache verfasst werden können.

Der Ausschuss hat dies ebenfalls einstimmig beschlossen und schlägt der Bürgerschaft (Landtag) deshalb vor, auch diese Gesetzesänderung zu beschließen.

Dagegen spricht sich der Ausschuss aus, die vom Senator für Inneres vorgeschlagene weitergehende Änderung der Wahlrechtsvorschriften zu erlassen, die sicherstellen sollen, dass Wahlorgane bei Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen dürfen. Der Ausschuss sieht hierfür keinen praktischen Bedarf.

## II. Antrag

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt den in der Anlage beigefügten Gesetzesantrag in erster Lesung.

2. Die Bürgerschaft (Landtag) lehnt den Antrag der Fraktion der CDU, Drs. 19/746 ab.

Björn Tschöpe  
Ausschussvorsitzender

## Anlage 1

Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

## Artikel I

### Änderung des Bremischen Wahlgesetzes

Das Bremische Wahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 321 —111a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl-L. S. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 38 wird wie folgt gefasst:

#### „ § 38

##### Verfahren

(1) Die Prüfung erfolgt nur auf Einspruch. Den Einspruch kann jeder Wahlberechtigte, jede an der Wahl beteiligte Partei und Wählervereinigung sowie jede sonstige Gruppe von Wahlberechtigten und in amtlicher Eigenschaft der Landeswahlleiter und der Präsident der Bremischen Bürgerschaft einlegen. Gegen Feststellungen des Vorstandes der Bremischen Bürgerschaft, des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft und des Landeswahlleiters nach §§ 34 bis 36a kann nur der Betroffene Einspruch einlegen. Gegen die Feststellung des Verlustes der Mitgliedschaft durch das Wahlprüfungsgericht nach § 34 Absatz 3 Nummer 2 ist ein Einspruch nicht statthaft, sie kann ausschließlich mit der Beschwerde nach § 39 angefochten werden.

(2) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses beim Landeswahlleiter schriftlich einzulegen und zu begründen; für den Präsidenten der Bürgerschaft beginnt die Frist mit seiner Wahl zum Präsidenten. Der Landeswahlleiter reicht seinen Einspruch unmittelbar beim Wahlprüfungsgericht ein. Im Falle des Absatzes 1 Satz 3 beginnt die Frist mit der Zustellung der Feststellung. Werden dem Präsidenten der Bürgerschaft nach Ablauf der in Satz 1 gesetzten Frist in amtlicher Eigenschaft Umstände bekannt, die einen Wahlmangel begründen könnten, kann er innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden dieser Umstände Einspruch einlegen. Satz 4 gilt entsprechend, wenn über den nachträglichen Verlust der Wählbarkeit nach § 34 Absatz 1 Nummer 3 im Wahlprüfungsverfahren zu entscheiden ist.

(3) Der Landeswahlleiter hat den Einspruch mit seiner Äußerung dem Wahlprüfungsgericht unverzüglich vorzulegen.

(4) Auf das Verfahren vor dem Wahlprüfungsgericht finden die Vorschriften über das Verfahren bei den Verwaltungsgerichten in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung. Das Wahlprüfungsgericht erforscht den Sachverhalt im Rahmen des durch den Einspruch bestimmten Anfechtungsgegenstandes von Amts wegen. Ein Abgeordneter, dessen Verlust der Mitgliedschaft das Wahlprüfungsgericht nach § 34 Absatz 3 Nummer 2 bei einem Erfolg des Einspruchs feststellen würde, sowie die Partei oder Wählervereinigung, aus deren Wahlvorschlag dieser Abgeordnete gewählt wurde, sind beizuladen. Die Entscheidung ergeht in Form eines Beschlusses; sie wird mit der Rechtskraft wirksam.

(5) Das Verfahren vor dem Wahlprüfungsgericht und den von ihm ersuchten und beauftragten Stellen ist gebührenfrei. Die Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.“

2. § 39 wird wie folgt gefasst:

#### „ § 39

##### Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses mittels schriftlicher Beschwerde der Staatsgerichtshof angerufen werden. Beschwerdeberechtigt sind

1. der Einspruchsführer, dessen Einspruch zurückgewiesen worden ist,
2. der Landeswahlleiter,

3. der Präsident der Bremischen Bürgerschaft und
4. der Abgeordnete, dessen Verlust der Mitgliedschaft das Wahlprüfungsgericht nach § 34 Absatz 3 Nummer 2 festgestellt hat, sowie die Partei oder Wählervereinigung, aus deren Wahlvorschlag dieser Abgeordnete gewählt wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Beschlusses schriftlich zu begründen, die Begründungsfrist kann durch den Staatsgerichtshof verlängert werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über den Staatsgerichtshof.

(2) Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung das Grundgesetz, die Landesverfassung oder dieses Gesetz verletzt habe.“

3. In § 42 Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „und des Wahlprüfungsgerichts“ gestrichen.

4. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Über die Gültigkeit der Wahl oder von Teilen der Wahl, über den Verlust der Mitgliedschaft nach § 34 Absatz 3 Nummer 2 und über die Rechtmäßigkeit der Feststellungen des Vorstandes und des Vorstehers der Stadtverordnetenversammlung sowie des Stadtwahlleiters nach §§ 34 bis 36 und 46 Absatz 5 entscheidet das Wahlprüfungsgericht. An die Stelle der fünf Mitglieder der Bürgerschaft treten fünf Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. Diese und ihrer Stellvertreter werden von der Stadtverordnetenversammlung in entsprechender Anwendung des § 37 Absatz 1 Satz 3 gewählt.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „bei der Stadtverordnetenversammlung“ durch die Wörter „beim Wahlprüfungsgericht“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst.

„(4) Auf das Verfahren findet § 38 Absatz 3 bis 5 sowie § 39 entsprechende Anwendung. Zur Einlegung der Beschwerde gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts berechtigt sind:

1. der Einspruchsführer, dessen Einspruch zurückgewiesen worden ist,
2. der Stadtwahlleiter,
3. der Landeswahlleiter und
4. das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, dessen Verlust der Mitgliedschaft das Wahlprüfungsgericht nach § 34 Absatz 3 Nummer 2 festgestellt hat, sowie die Partei oder Wählervereinigung, aus deren Wahlvorschlag das Mitglied gewählt wurde.“

d) Absatz 5 und 6 werden aufgehoben.

5. § 53 wird wie folgt gefasst:

#### „ § 53

#### Wahlprüfung

(1) Über die Gültigkeit der Wahl oder von Teilen der Wahl, über den Verlust der Mitgliedschaft nach § 34 Absatz 3 Nummer 2 und über die Rechtmäßigkeit der Feststellungen des Ortsamtsleiters und des Leiters des Wahlbereichs Bremen nach §§ 34 bis 36 und 52 Absatz 3 entscheidet der Beirat.

(2) Die Prüfung erfolgt nur auf Einspruch. Den Einspruch kann jeder Wahlberechtigte, jede an der Wahl beteiligte Partei und Wählervereinigung sowie jede sonstige Gruppe von Wahlberechtigten und in amtlicher Eigenschaft der Leiter des Wahlbereichs Bremen sowie der Landeswahlleiter einlegen. Gegen Feststellungen des Ortsamtsleiters und des Leiters

des Wahlbereichs Bremen nach §§ 34 bis 36 und 52 Absatz 3 kann nur der Betroffene Einspruch einlegen.

(3) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses beim Leiter des Wahlbereichs Bremen schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Leiter des Wahlbereichs Bremen reicht seinen Einspruch unmittelbar beim Beirat ein. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 beginnt die Frist mit der Zustellung der Feststellung. Werden dem Leiter des Wahlbereichs Bremen oder dem Landeswahlleiter nach Ablauf der in Satz 1 gesetzten Frist in amtlicher Eigenschaft Umstände bekannt, die einen Wahlmangel begründen könnten, können sie innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden dieser Umstände Einspruch einlegen. Satz 4 gilt entsprechend, wenn über den nachträglichen Verlust der Wählbarkeit nach § 34 Absatz 1 Nummer 3 im Wahlprüfungsverfahren zu entscheiden ist.

(4) Der Leiter des Wahlbereichs Bremen hat den Einspruch mit seiner Äußerung dem neugewählten Beirat unverzüglich vorzulegen. Dieser entscheidet nach Vorprüfung durch einen Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche und insoweit über die Gültigkeit der Wahl. Die Mitglieder des Beirats sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellung im Einzelfall auf ihre Wahl erstreckt.

(5) Der Beschluss des Beirats ist dem Leiter des Wahlbereichs Bremen, dem Landeswahlleiter, demjenigen, der Einspruch erhoben hat, und dem Mitglied des Beirats, soweit hierdurch seine Mitgliedschaft berührt wird, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(6) Gegen den Beschluss des Beirats kann binnen eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Der Leiter des Wahlbereichs Bremen und der Landeswahlleiter sind auch dann klagerechtigt, wenn der Einspruch nicht von ihnen erhoben worden ist. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt."

6. In § 55 Absatz 1 wird die Angabe „§ 47 Absatz 3 und 6“ durch die Angabe „§ 47 Absatz 3 sowie § 53 Absatz 3 und 6“ ersetzt.

## Artikel 2

### Änderung des Gesetzes über das Verfahren beim Volksentscheid

§ 27 des Gesetzes über das Verfahren beim Volksentscheid vom 27. Februar 1996 (Brem.GBl. S. 41 -112a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. September 2013 (Brem.GBl. S. 501) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Volksentscheid zudem gemeinsam mit der Wahl zur Bürgerschaft stattfindet.“
2. In Absatz 3 werden die Wörter „um insbesondere die gemeinsame Benutzung der Wahlunterlagen und die Zusammenarbeit der Wahlorgane sicherzustellen“ gestrichen.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

### **Begründung:**

Zu Artikel 1 (Bremisches Wahlgesetz)

Zu Nummer 1 und 2

Mit den Änderungen der §§ 38 und 39 werden die Konsequenzen aus den Anfechtungsverfahren nach der Wahl zur 19. Bürgerschaft gezogen. Durch die Änderung des § 38 Absatz 4 soll sichergestellt werden, dass Wahlbewerber oder Wahlbewerberinnen, die von dem Ausgang des Verfahrens betroffen sein

können, frühzeitig informiert werden. Klargestellt wird auch, dass eine Verkettung von Einspruchsverfahren nicht möglich ist. Dies dient dem Gesetzesziel möglichst transparent und frühzeitig Klarheit über die Zusammensetzung des Gesetzgebungsorgans zu gewinnen.

Die Änderungen im § 39 dienen der Klarstellung, wer beschwerdeberechtigt ist und wann Rechtsmittel eingelegt werden müssen.

Zu Nummer 3 und 4

Einführung eines gerichtlichen Wahlprüfungsverfahrens auch für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die notwendig ist um das bisherige Wahlprüfungsverfahren für die Beiräte unverändert beizubehalten.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2 (Gesetz über das Verfahren beim Volksentscheid)

Die Norm sichert für den Fall, dass neben der Wahl zum Europaparlament und der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft auch ein Volksentscheid stattfindet, dass Unterlagen hierzu, wie auch die Unterlagen zur Wahl der Bremischen Bürgerschaft in Leichter Sprache verfasst werden können.

Zu Artikel 3

Regelung des Inkrafttretens